

Entschädigungssatzung der Stadt Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung in Melsungen am 02.12.2008 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlag

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 Euro pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes oder Satzung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind und dafür keine anderweitige Entschädigung erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner können den Durchschnittssatz ohne Nachweis geltend machen. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordneten-vorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 4 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3)

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten für jede Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Schriftführer erhalten das 1

½-fache dieses Betrages.

Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlamentes die Hälfte des nach Satz 1 zustehenden Betrages.

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Kommunalwahlen erhalten am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher	100,00 €
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, sofern sie länger als 8 Wochen vertreten	100,00 €
- Ausschussvorsitzende	50,00 €
- Fraktionsvorsitzende einer Stadtverordnetenfraktion zzgl. 0,50 € pro Fraktionsmitglied	80,00 €
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	180,00 €
- die übrigen ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträte	120,00 €
- die oder den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates	30,00 €
- die oder den Behindertenbeauftragte/n	30,00 €
- die oder den Radfahrbeauftragte/n	30,00 €
- die oder den Jugendparlamentvorsitzende/n	30,00 €
- die Ortsvorsteher/innen in Stadtteilen bis 400 Einwohner	115,00 €
- die Ortsvorsteher/innen in Stadtteilen von 401 bis 700 Einwohner	130,00 €
- die Ortsvorsteher/innen in Stadtteilen von 701 bis 1000 Einwohnern	150,00 €
- die Ortsvorsteher/innen in Stadtteilen über 1000 Einwohner	165,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz (3) besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) ist auch an Bedienstete der Stadtverwaltung zu zahlen, wenn diese an Sitzungen teilnehmen, die außerhalb der regulären Arbeitszeit liegen und diese Zeiten nicht über Freizeit ausgeglichen werden.
- (7) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich 80,00 € für jede/n zur Fraktion gehörende/n Stadtverordnete/n.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 sind künftig jährlich entsprechend den jeweiligen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst anzupassen. Die errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro aufzurunden.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1,2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen, interfrak-

tionelle Arbeitsgruppen).

- (2) Die Anwesenheit der einzelnen Fraktionsmitglieder ist durch Unterschrift nachzuweisen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen oder Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz (1) entsprechend.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung vom 24.06.1999 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Melsungen, 02. Dezember 2008
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister